

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils geltenden Fassung und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04. Februar 2021 folgende I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung der Stadt Büdelsdorf vom 27. Juni 2019 erlassen:

§ 1

Die Präambel der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung vom 27. Juni 2019 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils geltenden Fassung und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04. Februar 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 2

- (1) Die I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 11.02.2021

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister



Hinrichs

